

Schweizerisches Bundesblatt.

39. Jahrgang. I.

Nr. 5.

5. Februar 1887.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Erklärung

zwischen

der Schweiz und Frankreich, betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

(Vom 27. Januar 1887.)

Da der schweizerische Bundesrath und die Regierung der französischen Republik es als nöthig erachtet haben, die Tragweite der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 zum gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken mit Bezug auf die unter der Wirksamkeit der Uebereinkunft vom 30. Juni 1864 stattgefundenen Markenhinterlegungen genau zu bestimmen, haben die Unterzeichneten, hiezu gehörig bevollmächtigt, folgende Erklärung ausgetauscht:

Es gilt als vereinbart, daß die in den beiden Ländern in Gemäßheit der Uebereinkunft vom 30. Juni 1864 hinterlegten Marken bis zum Ablauf einer Frist von 15 Jahren, von der erfolgten Hinterlegung an gerechnet, des gesetzlichen Schutzes, welchen die Gesetzgebung des betreffenden Staates den einheimischen Marken gewährt oder in der Folge noch gewähren wird, theilhaftig sind, ohne daß eine neue Hinterlegung nöthig wäre.

Bern, den 27. Januar 1887.

(Sig.) **Droz.**

(Sig.) **Emm. Arago.**



Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. (Vom 27. Januar 1887.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.02.1887
Date	
Data	
Seite	237-237
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 395

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.